

Er scheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die fünfgepaltene
Beitragseite 40 Pf.
Für die Ortsvereine 10 Pf.
Im Abonnement nach
Nebereinkunft.
Schluß der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Woche

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in der
Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O. 55,
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 13

Berlin, den 29. März 1912

23. Jahrg.

Fernsprech-Amt
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223,
Geldsendungen an W. Zietke, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Fernsprech-Amt
Königsstadt, 4720

Inhaltsverzeichnis. Noch einmal mußten die Bergknappen nachgeben. — Arbeitsvertrag und gute Sitten. — Zur Frage des Minimallohnes. — Die Ausschüsse für das Handwerk. — Rundschau: Bernünftiger Beschluß einer Handwerkskammer. Die gewerbliche Kinderarbeit. Der Wert eines Badenzahns. Die „Freie Hochschule Berlin“. — Feuilleton: Etwas vom Leim. — Technisches. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Berlin. Posen. — Literarisches. — Rechnungs-Abschluß der Begräbnis-Kasse. — Anzeigen.

Noch einmal mußten die Bergknappen nachgeben.

Es war uns noch möglich, in der letzten Nummer kurz darauf hinzuweisen, daß der Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet abgebrochen wurde. Wer die Maßnahmen der Regierung, die Debatten im Reichs- und preussischen Landtage verfolgte, der wußte, daß der Kampf der Bergknappen im Ruhrbecken nicht lange dauern konnte. Wenn so systematisch wie bei diesem Lohnkampf von allen Seiten gegen die streikenden Bergarbeiter gehet wird, dann darf es niemand wundern, wenn eine Bewegung kaputt gemacht wird, die Aussicht, und sei es auch nur für einen kleinen Erfolg, hatte.

All dieses hat denn auch auf die Streikenden eingewirkt, sie sahen, daß ihre Sache verloren war und haben am 19. März in einer Revierkonferenz in Bochum über die Aufhebung des Streikes beraten. Mit 215 gegen 349 Stimmen und 13 Stimmenthaltungen wurde, da die 3/4 Mehrheit für Weiterstreiken nicht mehr vorhanden war, die Aufhebung des Streikes beschlossen. Bezeichnend für die Situation im Streikgebiet, war die von der Revierkonferenz einstimmig angenommene Resolution mit nachstehendem Wortlaut:

„Die heutige Revierkonferenz der drei Bergarbeiterverbände protestiert mit Entrüstung gegen die Ueberschreitung des Streikgebietes mit Polizei, Genärdarmen und Militär und gegen die im Anschluß an diese ungerechtfertigte Maßregel vielfach eingetretene Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der streikenden Bergleute. Durch Vertreibung und Verhaftung der gesetzlich gestellten Streikposten, durch Aufhebung von Streikbüros, durch Versammlungsverbote, unbegründete Versammlungsaufhebungen, durch das Verhindern der Verbreitung aufklärender und beruhigender Druckschriften an die Streikenden und an die übrige Bevölkerung, durch Bedrohung und Einschüchterungen der Streikenden und der übrigen Volksteile seitens außerordentlich rückwärtslos vorgehenden Polizeimannschaften ist die aus rein wirtschaftlichen Gründen unternommene Lohnbewegung der Bergleute in unerhörter Weise niedergedrückt worden. Seitens der arbeitserfindlichen Presse wurde mit Erfolg alles daran gesetzt, um durch sensationelle Aufbausung auch der kleinsten Zwischenfälle, sogar durch freie Erfindung von Nachrichten über vorgekommene Unruhen die öffentliche Meinung gegen die streikenden Bergleute aufzuheizen. Infolge der aus der Luft gegriffenen Nachrichten über Wiederaufnahme der Arbeit, der systematischen Bekanntmachung der für die Arbeiter ungünstigen Ziffern über die Streikbeteiligung ist dann die über ein großes Gebiet verteilte Masse der Streikenden obendrein immerfort irre geführt und nach und nach teilweise auseinander gerissen worden, daß es nicht mehr möglich ist, den Kampf mit Aussicht auf Erfolg weiter zu führen. Die Konferenz hat deshalb beschlossen, den Streik sofort aufzuheben und fordert die Kameraden allerorts auf, diesem Beschlusse zu folgen. Die Konferenz erklärt, daß nur die rigorosen Maßregeln gegen die staatsbürgerliche Rechte der Bergleute und die systematische Verführung und Verhegung der öffentlichen Meinung durch die arbeitserfindliche Presse es vermocht haben, den kämpfenden ihren Erfolg aus der Hand zu schlagen. Hierzu hat die wüste Streikorchestrie der Führer des sogenannten christlichen Gewerkschaftsvereins, die sich als größere Arbeiterschädlinge wie die Selben erwiesen haben, ein bedeutendes beigetragen. Dieses skandalöse Gebahren hat die christlichen Führer der Verachtung der christlichen Arbeiter überliebert.

Die Konferenz fordert alle Bergarbeiter auf, durch Stärkung der an diesem Kampf beteiligten Organisationen dazu beizutragen, daß wir baldmöglichst erfolgreich auf dem Kampfplatz wieder erscheinen können.“

Daß unter solchen Umständen der Abbruch des Streikes das vernünftigste war, dürfte jedem, der nur einigermaßen gewerkschaftlich geschult ist, klar sein, und daß die Zentrums-Presse das Verhalten der Führer des christlichen Bergarbeiterverbandes gutheißend und deckend, ist bei der nahen Verbindung der beiden nicht weiter auffallend. Auffallend jedoch ist, daß selbst die Scharfmacher-Presse der Zehnerherren, die „Reinisch-Westfälische Zeitung“ gegen dieses Verhalten polemisierte, indem das Blatt schrieb:

„Bisher war niemals Militär nötig, d. h. dann nicht, wenn auch die Christlich-Sozialen streikten. Wenn aber die Arbeitswilligen Militärschutz verlangen, dann ist es etwas ganz anderes, als wenn die Zehner ihn verlangen. In die richtige Politik übertragen lautet das: Wenn die ultramontane Partei Militär verlangt, muß es kommen, und sonst nicht. Es bleibt aber wichtig, daß hier die Zentrums-Partei einmal mit größter Energie nach militärischem Schutz für Arbeitswillige gerufen hat bei einem Streik, der — daran halten wir fest — nicht mehr an Einschüchterung und Bedrohung sah, als die meisten großen Bergarbeiterstreiks.“

Wenn so das Organ der Zehnerherren schon urteilt, dann mögen sich die christlichen Arbeitervertreter ausmalen, wie das andere tun, die nicht von dem Standpunkt und der Anschauung der Grubenmagnaten angekränkt sind. Schon die Erklärung, die der christliche Bergarbeiterverband seine Mitglieder unterschreiben und an die Zehner schicken ließ, ist so gefaßt, daß einem Arbeiter die Schamröte ins Gesicht steigt, wenn er die darin indirekt zum Ausbruch gebrachte Forderung um Polizei und Militär sich zu Gemüte führt. Diese Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

„Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich nicht streiken will. Ich kann leider nicht jetzt zur Arbeit kommen, weil die Unsicherheit auf dem Wege zu groß ist, daß ich ohne Gefahr für mein Leben und meine Gesundheit den Weg nicht machen kann. Ich erkläre mich bereit, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, sobald die Behörde dafür sorgt, daß ich sie ohne Gefahr wieder aufnehmen kann.“

Der Streik ist vorüber, aber wieviel Erbitterung und Zündstoff ist nun in den Herzen derer, die bedingungslos die Arbeit wieder aufgenommen haben, angesammelt worden. Wie wird das Zusammenarbeiten in den Gruben nach diesem Kampfe sein? Gewiß ist das Verhalten der sozialdemokratischen Gewerkschaften gegenüber anderen Organisationen häufig so, daß diese nicht besonders viel Liebe für diese empfinden können. In diesem Kampfe standen jedoch nicht nur sozialdemokratische Gewerkschaftler, sondern auch unser Gewerkschaft der Bergarbeiter und die polnische Organisation gingen gemeinsam vor. Selbst wenn die Christlichen über diese beiden höhnen und sie als urteils- und verantwortungslos nachläufer der Öffentlichkeit gegenüber zu denunzieren versuchen, so kann damit ihr eigenes Schandmal nicht abgewaschen werden. Unser Gewerkschaft der Bergarbeiter hat schon im Oktober 1911 den anderen Bergarbeiterorganisationen durch Vorlage der Lohnfrage die Notwendigkeit dieser Bewegung anerkannt. Auch die Christlichen anerkannten die Berechtigung der Forderungen, nur scheinen dort kirchliche und parteipolitische Einflüsse für ihr späteres Verhalten maßgebend gewesen zu sein.

Noch einmal sind die Bergknappen, bedingt durch die hier besprochenen Verhältnisse, im Kampfe unterlegen. Wenn uns aber nicht alles täuscht, dann wird ein späteres Ringen anders auslaufen, und jene, die sich den berechtigten Forderungen dieser Arbeiterkategorie in den Weg stellen, werden von der Flut der Empörung hinweggeschwemmt werden.

Arbeitsvertrag und gute Sitten.

Von Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann.
Berlin.

VII.

Daß vier Fachgerichte in diesen Fällen einmütig eine andere Meinung als das Landgericht bekunden, ist natürlich kein Zufall und gibt zu denken. Auch der Rechtsbegriff der unbilligen Ausbeutungsgeschäfte, den § 138 Abs. 2 BGB. umschreibt, ist kein unsehbarer. Paucis, das überschätzt werden darf. Immerhin liegt unverkennbar in allen diesen Streitfragen, in denen eine Firma das Risiko des Geschäfts auf den

Angestellten vertraglich zu überwälzen trachtet, das berühmte Reichsgerichtsurteil (III. Zivilsenat 11/09) gegen die Kiel-Eutinener Manufakturfirma als Leitern da, daß an dem Sieg des sittlichen Gedankens über den Mißbrauch der Vertragsgewalt nicht irre werden läßt. Die Tendenz der sozialrechtlichen Entwicklung auf Grund des § 138 Abs. 2 läßt sich durch abweichende Urteile wie die des Landgerichts Nürnberg nicht verwischen. Das zeigen auch die nachstehenden Beispiele, in denen die Ueberspannung der Leistungsansforderungen an die Arbeitnehmer nach der Maximalseite hin eine sittenrichterliche Remede erfordern.

Eine Zuschneiderin schloß im Mai 1911 den mit ihrer Firma eingegangenen Vertrag durch Feststellungs-Klage vor dem Berliner Gewerbegericht erfolgreich dahin an, daß die Vertragsklausel, die Geschäftsleitung könne auch an Sonntagen, soweit es gesetzlich zulässig sei, Ueberstunden ohne besondere Vergütung von der Angestellten und die Zahlung einer hohen Vertragsstrafe von 300 M. für den Fall fordern, daß die Angestellte dieser oder einer anderen Bestimmung nicht Folge leiste, sittenwidrig sei. Das Gewerbegericht setzte die Vertragsstrafe auf 55 M., den Betrag des Lohnes, während der Kündigungsfrist, herab und betonte, daß eine derartige Forderung unbezahlter Ueberstunden im konkreten Falle wider die guten Sitten verstöße könne. Der ganze Dienstvertrag aber werde deshalb nicht nichtig; seine Nichtigkeitserklärung würde überdies die vereinbarte Lohnfestsetzung miterfassen und das Gericht müßte dann der Klägerin nur den wesentlich niedrigeren ortsüblichen Tagelohn von 2,20 M. (für weibliche Arbeiterinnen) zusprechen.

In einem Falle, der sich geraume Zeit früher abgespielt hatte, hatte das Berliner Kaufmannsgericht auf die Klage eines kaufmännischen Hilfsarbeiters einer großen Berliner Elektrizitätsfirma entschieden, daß die Bestimmung des Dienstvertrags, wonach der Angestellte auch außerhalb der Dienstzeit Ueberstunden ohne besonderes Entgelt zu machen habe, in der Form, wie sie von der Firma praktisch ausgelegt wurde, gegen die guten Sitten verstöße. Der Kläger hatte zeitweilig fast täglich von 6 bis 10 Uhr abends Ueberstunden und gelegentlich auch noch zu Hause schriftliche Arbeiten für die Firma bis 2 Uhr nachts zu erledigen. Die schließliche Einwilligung der beklagten Firma in die Zahlung eines Ueberstundennachschusses von 35 M. machte allerdings eine Urteilsausfertigung des Kaufmannsgerichts in diesem Falle überflüssig.

Immerhin sind die Fälle, in denen die Gerichte gegen allzu hohe Mindestforderungen an die Leistungen der Arbeitnehmer, unter Strafandrohung von Gehaltskürzung oder sofortiger Entlassung, vom Standpunkte des § 138 Abs. 2 aus Front machen, noch vereinzelt, und zumal in der Frage der unbezahlten Ueberstunden ist die Stellung der Gerichte sichtlich sehr zurückhaltend. Schärfere gehen die Gerichte gegen die willkürlichen und die wucherischen Lohn- und Gehaltsabzüge vor, zumal dann, wenn diese Abzüge sich als Pressionsmittel oder Strafen für den Arbeitnehmer, der von seinem gesetzlich gewährtesten Rechte Gebrauch machen will, qualifizieren.

Nehmen wir die Gehalts- und Gratifikationsabzüge im Kündigungsfall vorweg, und zum Schluß zusammenfassend die Zusammenhänge zwischen Arbeitslohn und guten Sitten zu betrachten.

Je mehr es im Kaufmannsberuf üblich wird, den Angestellten einige Urlaubstage im Jahre zur Erholung zu gewähren, um so häufiger höhet man auch auf die üble Praxis, den Genuß dieser Wohlthat sogleich wieder zu verkauflichen und als Pressionsmittel gegen das freie Kündigungsrecht des Angestellten zu verwenden. Der Urlaub mit Gehaltsfortzahlung wird nämlich nur dann gewährt, wenn der Angestellte sich verpflichtet, noch bis zu einem späten Zeitpunkt des Jahres in Geschäfte zu verbleiben. Falls er vorher kündigen sollte, wird ihm das für die Urlaubszeit gewährte Gehalt als Vor-schuss bei der letzten Gehaltszahlung abgezogen.

Die Kaufmannsgerichte in München und Berlin haben derartige Gehaltsabzüge beanstandet, aus folgenden sozialpolitischen Erwägungen: Der Urlaub sei dazu bestimmt, die physischen und psychischen Kräfte, die durch die tägliche Inanspruchnahme abgerufen würden, durch Ruhe wieder zu erziehen. Die Fort-gewährung des Gehalts während des Urlaubs sei eine besondere Entschädigung für bereits geleistete

Dienste und sei rechtlich nicht anders zu beurteilen als die sonst im Handelsgewerbe üblichen Gratifikationen. Die Abmachung der Firma bedeuete für den Angestellten die Bedrohung mit einem erheblichen Vermögensnachteil, der seinen gesetzlich gewährtesten, gleichmäßig freien Kündigungswillen einseitig beeinflusse oder nahezu ausschalte.

Das Berliner Gericht führte weitergehend aus, daß der Urlaub eine Schenkung sei, die einer fiktionalen Pflicht entspreche und deshalb nach § 534 BGB nicht zurückgefordert werden dürfe. Eine gegenteilige Abmachung würde also auch aus diesen Gründen gegen die guten Sitten verstoßen, abgesehen davon, daß sie das Kündigungsrecht des Angestellten durch einen vermögensrechtlichen Druck unzulässig beschränke.

Das gleiche Prinzip spielte vor dem Berliner Kaufmannsgericht bei der Klage auf Nachzahlung der Jahresgratifikation an einen am Schlusse des Geschäftsjahrs ausscheidenden Bankbeamten eine Rolle. Eine Berliner Großbank hatte dem Angestellten die am 1. April fällige Abschlußgratifikation von 350 M. vorenthalten, weil er zum 1. April gekündigt hatte. Der Kläger behauptete, daß derartig hohe Gratifikationen, die zusammen mit der Weihnachtsgratifikation 27 v. H. des Gehalts ausmachten, von den Bankbeamten wie von den Firmen als ein wesentlicher Bestandteil des Jahresgehalts angesehen werden müssen und nicht mehr den Charakter einer freiwilligen Schenkung haben, die man beliebig gewähren oder verweigern könne. Jeder Bankbeamte rechne durchaus mit dieser Gratifikation, bezahle damit die aufgelaufenen Rechnungen und müsse diesen Gehaltsnachschuß verfeuern. Würde die Vertragsklausel, die von der Freiwilligkeit solcher Gratifikationszahlung spreche, gültig sein, so würde der Angestellte in seinem gesetzlichen Kündigungsrecht beschränkt, wenn er zur Strafe für die Kündigung keine Lantime erhielt. Das Gericht erklärte, daß allerdings bei Lantimen von einer Höhe von 27 v. H. des Gehalts eine Willkür in der Gewährung oder Verweigerung ausgeschlossen sein müsse; sie würde die Grenzen des fiktionalen Zulässigen überschreiten; dieser Grad der Unzulässigkeit aber sei im vorliegenden Falle nicht erreicht, weil der klagende Bankbeamte ja die Weihnachtsgratifikation ausgezahlt erhalten und nur die Jahresabschlusslantime von 16 2/3 v. H. des Gehalts ihm vorenthalten sei. Bei solchem Prozentsatz könne man den Lantimen noch nicht den Charakter einer freiwilligen Schenkung neben dem festen Gehalte absprechen.

Obgleich hier scheinbar die Sittlichkeit oder Sittenwidrigkeit zum Rechenrappel gemacht ist, beherrscht diese Entscheidung doch der richtige Gedanke, daß die Fragen fiktionaler Zulässigkeit unter Umständen reine Gradfragen sind, die an dem Verhältnisse des besonderen Falles zu prüfen sind. Diese individuelle Prüfung entspricht auch dem Sinne des § 138 Abs. 2; das Verhältnis zwischen den ererbten Vermögensvorteilen der einen Partei und den Zumutungen an die andere Partei wird erst von einer gewissen Stufe ab ein unbilliges Ausbeutungsverhältnis.

Dieses Stadium ist nun überaus häufig da gegeben, wo statt festen Lohnes überhaupt nur Gewinnprämien, Trinkgelber usw. gezahlt werden. Insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter, den er ganz auf Trinkgelber verweist, unter Ausnutzung der jammervollen Arbeitsmarktverhältnisse, von den Arbeitsverdiensten noch Abzüge abpreßt. Allerdings haben hier einzelne Gerichte aus der tief eingewurzelten Tradition dieser Mißbräuche bereits eine fiktionale Sanktionierung derselben ableiten zu können geglaubt, unter Berufung des Sinnes des § 138, der von den guten Sitten spricht.

Während die Gewerbegerichte zu Bremen, Hamburg u. a. einen elementaren Verstoß gegen § 138 darin finden, daß Kaffee- und Gasthofbesitzer von ihren Portiers oder Kellnern, denen sie keinen Pfennig Lohn zahlen, Abgaben für die Bezahlung von Hilfsarbeiten oder von Gerät, Streichhölzern, Versicherungsbeiträgen usw. fordern, haben die zwei Gewerbegerichte in Breslau und Frankfurt a. M. solche Abmachungen wenigstens da als zulässig anerkannt,

wo die durchschnittlichen Trinkgelberverdienste der Gasthausangestellten auch nach Abzug dieser Abgaben an den Arbeitgeber noch den ortsüblichen Tagelohn überschritten. „Es sei nichts dagegen einzuwenden, daß derjenige, der Erwerbsgelegenheit besitzt, auch diese ausnützt, solange nicht die Notlage eines anderen hierzu die Grundlage bildet.“

Zur Frage des Minimallohnes.

Der Minimallohn für Arbeiter ist in der letzten Zeit zu einem Problem geworden, das nach Anerkennung strebt oder das doch wenigstens nach verschiedenen Richtungen hin erörtert worden ist. In Großbritannien wurde im vergangenen Jahre im Parlament über einen Antrag verhandelt, der die Festsetzung eines Minimalwochenlohnes von 30 Schillingen für jeden erwachsenen Arbeiter forderte. Dann griffen die englischen Handlungsgehilfen diese Forderung auf und leiteten eine Bewegung zur Erringung von Minimallohnen ein. Jetzt ist die Forderung eines Minimallohnes von den englischen Bergarbeitern aufgenommen worden, und es scheint, als ob diese Forderung wenigstens für die Bergarbeiter bald Gesetz werden wird. Ebenso können die vor zwei Jahren errichteten Lohnämter für die Hausindustrie in Großbritannien für bestimmte Zweige der Hausindustrie Minimallohne festlegen, wobei noch bestimmt wurde, daß diese Mindestlohnsätze bei Lohnstreitigkeiten einlagbar sind. Das Handelsamt hat sogar die Befugnis, diese von Lohnämtern festgesetzten Minimallohne gesetzlich festzulegen und Verstöße gegen diese Bestimmungen mit Strafen zu belegen. Soweit bisher die Erfahrungen reichen, haben sich übrigens die Bestimmungen über die Minimallohne in der englischen Hausindustrie ganz gut bewährt.

Diese Art Minimallohne kann man als obrigkeitliche Minimallohne bezeichnen, als Minimallohne, die die gesetzgebenden Körperschaften kraft ihrer autoritären Stellung festgesetzt haben. Im anderen Sinne gibt es noch eine Art obrigkeitlicher Minimallohne. Sie entstehen, wenn der Staat, oder einzelne seiner Behörden bei Vergabung von Aufträgen von den Unternehmern die Bezahlung eines Minimallohnes an die Arbeiter fordern; oder wenn der Staat oder einzelne Behörden als Unternehmer sich verpflichten, den Arbeitern einen gewissen Minimallohn zu bezahlen.

Den direkt durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Minimallohn finden wir wohl bisher, von einzelnen Anfängen wie in der englischen Hausindustrie abgesehen, nur in Australien. Der verhältnismäßig starke Bedarf nach Arbeitskräften und hauptsächlich die isolierte Lage Australiens und dadurch der geringere Konkurrenz einfluß anderer Wirtschaftskreise, ließ die australische Lohnarbeiterschaft bald so erstarken, daß sie einen mächtigen Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen und viele Forderungen durchdrücken konnte, an deren Durchführung in anderen Ländern noch nicht zu denken war. So wurden in Victoria und in Neuseeland schon in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Bestimmungen zu Gesetzen erhoben, die zunächst allgemeine Minimallohne und dann auch wieder Minimallohne für einzelne gewerbliche Berufsarten einführen. Für die Fabriken wurden Zeit- und Stündeminimallohne eingeführt, für die Hausindustrie nur Stündeminimallohne. Trotz der strengen Kontrolle durch die Fabrikinspektoren und trotzdem die in Betracht kommenden Minimallohnebestimmungen in jeder Werkstätte und Fabrik ausgehängt werden mußten, wurden die Bestimmungen über die Minimallohne in den ersten Jahren doch recht häufig übertreten. Dies wurde auf die verschiedenste Weise bewerkstelligt: Dadurch, daß die Arbeiter Quittungen über höhere Lohnbeiträge ausstellten mußten, als sie wirklich erhielten, dadurch, daß die Arbeiter beim Unternehmer einen Fonds deponierten, aus dem sie dann den Betrag erhielten, der zwischen ihnen rüchlichen Lohn und den staatlich festgelegten Minimallohn differierte. Schließlich aber bürgerliche sich der Minimallohn doch ein und die Verstöße gegen den staatlichen Minimallohn sollen auch immer mehr abgenommen haben. Bei der Einführung des Minimallohnes in Australien, namentlich in solchen Gewerben, in denen der Minimallohn ziemlich

hoch war, haben sich auch manche Ungünstigkeiten gezeigt, die eine bestand darin, daß die gewissenhafteren Arbeitgeber, die den Minimallohn bezahlten, gegen die ungewissenhaften Arbeitgeber, die den Minimallohn nicht bezahlten, benachteiligt waren, weiter wirkte die Festlegung von Minimallohnen auch manchmal ungünstig auf die Existenz der älteren und weniger leistungsfähigen Arbeiter ein, weil diese, denen der Minimallohn ebenfalls gezahlt werden mußte, ihre Arbeitsstellen oft verloren. Diese Ungünstigkeit wurde dann — wie dies auch in Tarifverträgen öfter geschieht — dadurch beseitigt, daß weniger leistungsfähige und ältere Arbeiter zu einem niedrigeren Lohne beschäftigt werden dürften.

Die zweite Art des obrigkeitlichen Minimallohnes, die Festlegung von Minimallohnen bei Vergabung von behördlichen Aufträgen oder bei den eigenen Unternehmungen der Behörden ist schon älter und auch bereits weiter verbreitet. Namentlich in England ist diese Art der Festlegung von Minimallohnen schon seit langem bekannt und wiederum der Londoner Grasschaftsrat hat diese Art der Minimallohnfestlegung in großem Umfange durchgeführt. Maßgebend war besonders ein Beschluß des Londoner Grasschaftsrates aus dem Jahre 1889, nach dem sich alle Unternehmer, die vom Grasschaftsrat Aufträge irgendwelcher Art erhielten, verpflichten mußten, den Arbeitern unter allen Umständen den zur jeweiligen Zeit gebräuchlichen und allgemein üblichen Minimallohn zu bezahlen. Diese Lohnklausel wurde dann auch in anderen großen Städten Englands aufgenommen und auch die staatlichen Zentralbehörden, Marineministerium, Kriegsministerium usw., nahmen in ihren Lieferungsverträgen derartige Bestimmungen auf. Soweit der Londoner Grasschaftsrat in Betracht kommt, wurde später die Bestimmung über die Lohnklausel noch verschärft, insofern, als bei den Lieferungsbedingungen festgesetzt wurde, daß sich die Unternehmer verpflichten müssen, die von den Trade Unions festgesetzten Minimallohne zu bezahlen. Auch in Belgien hat die Festlegung eines Minimallohnes bei Vergabung von behördlichen Aufträgen schon in größerem Umfange Eingang gefunden, weniger häufig ist dies geschehen in anderen Ländern und z. B. auch in Deutschland. Für Deutschland läßt sich anführen, daß viele hohe und niedere Behörden ihre Druckerarbeiten nur an solche Druckereien vergeben, die den tarifmäßigen Lohn bezahlen und daß in manchen großen Städten bei Vergabung von kommunalen Aufträgen ein bestimmter Minimallohn zugesichert wird.

In Amerika haben einige Staaten bei Vergabung von staatlichen Arbeiten die Forderung aufgestellt, daß den Arbeitern ein Minimallohn bezahlt wird. Gelingt es, in Großbritannien ein Gesetz durchzubringen, durch das einer so wichtigen Berufsgruppe, wie es die Bergarbeiter zweifellos sind, der Minimallohn zugestanden wird, so kann wohl angenommen werden, daß das Problem des gesetzlichen Minimallohnes wieder um ein gutes Stück vorwärts gekommen ist.

Die Ausichten für das Handwerk.

Nachdem wir schon öfter über dieses oder ein ähnliches Thema in unserem Blatte geschrieben haben, wollen wir auch einmal eine andere Stimme darüber zu Wort kommen lassen. Die Wochenschrift für „Kapital und Arbeit“ schreibt in ihrer letzten Nummer über die Ausichten für das Handwerk wie folgt:

Die eigenartige Stellung, die das Handwerk im modernen Wirtschaftsorganismus einnimmt, bringt es mit sich, daß ihm die aufsteigende Konjunktur in der Warenherstellung erst indirekt zugute kommt, während verschiedene unliebsame Nebenersehnungen des kräftigen wirtschaftlichen Aufschwungs gerade das Handwerk in erster Linie treffen. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die Industrialisierung Deutschlands gerade in den Hochkonjunkturjahren die bedeutendsten Fortschritte macht, zum Teil auf Kosten des in den Depressionsperioden arg geschwächten Handwerks. Gerade gegenwärtig leidet der Handwerkerstand unter den Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung am meisten. Die Kreditbeschränkung scheint in erster Linie bei den

Etwas vom Leim.

Auf diese Weise werden die Hartabfälle zu Leim verarbeitet und der so gewonnene Leim, sogenannter Haut- oder Lederleim, gilt als der beste und bindetragendste. Bemerkenswert ist, daß hierbei das verwandte Rohmaterial, die Haut- und ähnlichen Abfälle, im Durchschnitt 25 Prozent, Kollabfälle sogar bis zu 30 Prozent ihres Gewichtes an Leim ergeben. Etwas anders ist das Verhältnis bei der Herstellung des aus Knochen gewonnenen Leimes, des Knochenleimes, auch Knochenleim genannt. Die Knochen bestehen aus phosphorhaltigem Kalk, Fett und Knorpeln, welche letztere zugleich die leimgebende Substanz, Kollagen, bilden, das 15 bis 25 Prozent des Knochengewichtes ausmacht. Im allgemeinen sind die wichtigeren Knochen, wie Kopf-, Schulter-, Rippen- und Fußknochen reicher an leimgebender Substanz, wie die übrigen Knochen, besonders reich aber sind die Stützknorpel des Gewebes. Diese wie jene werden daher vor allem bei der Fabrikation des Knochenleimes als Rohmaterial verwendet. Die Knochen werden durch Ätzen zerlegt, durch Dämpfen von dem Fett befreit und dann mit Salzsäure gebeizt. Die Salzsäure ist dem phosphorhaltigen Kalk auf, so daß die

gebende Substanz enthalten, übrig bleiben. Nach dem Beizen werden die erweichten Teile in Weidenkörbe oder Waschkübeln gefüllt und hier in fließendem Wasser gewaschen, sodann nochmals durch Kalkmilch gereinigt und sind dann als Rohleim für die weitere Verarbeitung fertig, die dann in derselben Weise wie beim Lederleim erfolgt.

Der Knochenleim hat zumeist eine weißlich-milchige Farbe, die durch einen geringen Gehalt an phosphorhaltigem Kalk, der bei der Fabrikation in der Masse zurückbleibt, verursacht wird. Da dieses Aussehen als ein Zeichen der Güte des Leimes gilt, wird es oft noch durch Zusatz bleichender Mittel, wie Zinkweiß, Kreide, Ton, Bariumweiß usw. künstlich hervorgerufen, und auch Lederleim wird manchmal auf diese Weise künstlich gebleicht. Durch Bleichen mit Salz- und Schwefelsäure erhält man einen vollkommen farblosen Leim, der als Gelatine in den Handel kommt, aber infolge seiner geringen Klebkraft nicht zum Leimen verwendet wird, sondern als Bindemittel für die Zubereitung von gleichartigen Feuchtmassens, Cremes usw., ferner auch zur Appretur feiner Webstoffe, zur Herstellung von englischem Pflaster, Oblaten usw. dient und auch in der Photographie und Reproduktionstechnik vielfach Anwendung findet. Leder- und Knochenleim vermischt, ergeben den Fischleim, der noch durchaus von guter Qualität ist.

Der beste Leim ist jedoch der reine Haut- oder Fischleim, der jedenfalls die größte Bindkraft entwickelt und daher auch von allen Holzverarbeitenden Industrien hauptsächlich verwendet wird. Unter den verschiedenen Arten von Lederleim steht wiederum an erster Stelle der Fischleim, der übrigens nicht nur im Tischlergewerbe, sondern auch in allen anderen Holzverarbeitenden Gewerben, ebenso aber auch in den papierverarbeitenden Gewerben, wie Buchbinderei, Galanteriewarenfabrikation usw. zur Verwendung kommt. Guter Fischleim soll von bernsteingelber oder braungelber Farbe, klar, hart und durchscheinend, nicht zu spröde, sondern etwas elastisch sein und darf sich in kaltem Wasser, selbst bei zweitägigem Liegen in demselben, nicht lösen, sondern nur aufquellen, dabei aber möglichst viel Wasser aufnehmen. Biersaft besteht die Meinung, daß der Leim um so besser ist, je dunkler oder je brauner seine Farbe ist, was aber durchaus nicht zutrifft, vielmehr kann lichtgelber Leim ebenso gut sein und ebenso viel Bindkraft entwickeln wie solcher von dunklerer Farbe. Nach den verschiedenen Orten und Ländern der Leimfabrikation unterscheidet man verschiedene Arten von Leim, die alle Lokalbezeichnungen tragen, so Kölner Leim, Breslauer Leim, Nördlinger Leim, Mühlhauer Leim I. und II., russischen Leim, auch Englischen und Französischen Leim usw. (Fortf. folgt.)

kleineren und mittleren Banken durchgeführt zu werden. Diese und ihre meist dem Mittelstande angehörenden Klientel werden daher in ihrer ohnehin schon engebegrenzten Aktionsfreiheit noch weiter beeinträchtigt. Besonders schwierig ist die Situation für den Handwerkerstand deshalb, weil er selbst gezwungen ist, seiner Rundschau im weitesten Umfange Kredit einzuräumen, wobei er noch ein unverhältnismäßig großes Risiko tragen muß. Da er für sein Geschäft Kapital nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen beschaffen kann, so wird ihm die Ausnutzung der gewerblichen Konjunktur ungemein erschwert. Vorläufig ist noch mit einer starken Anspannung des Geldmarktes und mit einer dauernd hohen Gelbleihrate zu rechnen. Ein weiteres charakteristisches Moment, das die Entwicklung des Handwerks schon seit längerer Zeit merklich hemmt, ist der andauernde Mangel an Arbeitskräften, insbesondere an Lehrlingen, in den meisten Berufen. Zum Teil erklärt sich diese Erscheinung daraus, daß ein großer Teil der jungen Leute heutzutage überhaupt keine Neigung zeigt, ein bestimmtes Gewerbe regelrecht zu erlernen, sondern in auffallendem Maße zur Kategorie der ungelerten Arbeiter hin drängt, zum Teil trägt auch der Umstand zur Verminderung des Angebots von Handwerkslehrlingen bei, daß die Fabriken mehr und mehr eigene Lehrlingsabteilungen und Lehrwerkstätten einrichten, während sie früher einen großen Teil ihrer gelerten Arbeitskräfte aus dem Handwerk übernommen haben. Bis zu einem gewissen Grade mag auch die zeitweilig recht ungünstige Lage des Handwerks zur Verbreitung der Anschauung geführt haben, daß dieses seinen goldenen Boden ein für allemal verloren habe. Solche Erwägungen sind natürlich funktlos. Das Handwerk hat auch neben der Industrie seine Daseinsberechtigung. In den Großstädten macht sich vielfach sogar ein ganz erheblicher Mangel an Handwerkern bemerkbar. Auf dem Lande und in den kleineren Städten wird das Handwerk gegenwärtig von der ungünstigen Lage der Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen. Die Kaufkraft der Landbewohner, insbesondere der „kleinen Leute“ ist durch die schlechten Ergebnisse des vorigen Jahres zweifellos stark geschwächt worden. Die Ausgaben für Bekleidung, Reparaturen und Renovierungen werden naturgemäß nach Möglichkeit eingeschränkt, zumal dazu auch die allgemeine Verteuerung des Nahrungsmittelaufwandes nötig. Vielfach haben die Verluste durch Viehschäden und schlechte Futterernten die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bauernstandes so stark beeinträchtigt, daß er nur schwer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann und bei seinen Lieferanten langfristige Kredite in Anspruch nehmen muß. Daß die allgemeine Konjunktur kräftig ansteigt, wird sich vor allem im laufenden Jahre in einer kräftigen Belebung der Bautätigkeit äußern, wodurch ja auch für wichtige Zweige des Handwerks reichliche Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Allerdings wird durch das Submissionswesen, das vielfach noch in recht eigenwilliger Weise gehandhabt wird, der Profit an den Arbeiten auf ein Minimum herabgedrückt. Die beängstigende Ausdehnung des Bau schwindels, der im großen noch raffinierter betrieben wird als im kleinen, hat gerade in letzter Zeit dem Handwerkerstarbe schwere Verluste zugefügt. Die Erfahrung lehrt, daß die Handwerker sich auf die Dauer gegen derartige Katastrophenschläge nur durch solidarisches Eintreten für ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen schützen können.

Wir haben diesen im allgemeinen richtigen Bemerkungen wenig hinzuzusetzen und können nur das wiederholen, was wir schon einmal gesagt haben: Es darf den Eltern durch zu lange Lehrzeit ohne genügende Entschädigung der Lehrlinge nicht zu schwer gemacht werden, ihre Söhne dem Handwerk zuzuführen. Man vergesse nicht, daß die Zeiten vorüber sind, wo der gelehrte Handwerker sich eine selbständige Existenz gründen konnte, es sei denn, er verfügte über ein nicht unerhebliches Kapital. Daß die vorjährige Miskernie die Zahlungsfähigkeit des Bauernstandes beeinträchtigt, wollen wir nicht bestreiten, aber insofern einschränken, daß dieses nur auf die kleinen Bauern zutrifft, welche heute vielfach noch politisch den Vertretern des Großgrundbesitzes nachlaufen und das Handwerk insofern schädigen, als die Verkaufsstellen des Bundes der Landwirte die ihnen sonst zufallende Arbeit entziehen. Wenn der kleine Bauer mit dem Handwerker und Arbeiter an einem Strange ziehen würde, dann wäre ihnen allen geholfen.

■ Rundschau. ■

Bernünftiger Beschluß einer Handwerkskammer. In der letzten Sitzung der Handwerkskammer für Pommern hat der Vorstand der Sitzung zur Beschlußfassung folgenden Antrag unterbreitet:

„Die Handwerkskammer zu Stettin beschließt, ein auf freiwilliger Grundlage beruhendes Einigungsamt zu errichten, das bei Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Gesellen über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses, sowie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Lohnes, über die Arbeitszeit und über Fragen des Arbeitsverhältnisses angerufen werden kann. Die weitere Einrichtung wird dem Vorstand überlassen.“

Der Handwerkskammersekretär begründete den Antrag damit, daß er ausführte, es sei Aufgabe der Kammer, bester Sorge zu tragen, daß Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Gesellen über Löhne und Arbeitsverhältnisse beseitigt würden, ohne daß es

zu Kraft- und Machtpöben komme. Nun sei ja gesetzlich diese Aufgabe den Gewerbegerichten zugewiesen, aber zunächst beständen in vielen Ortschaften des Bezirks derartige Gerichte noch nicht und dann sei man auch im Handwerk nicht leicht geneigt, mit den offiziellen Grundlagen zu rechnen. Nach dieser Begründung wurde der Antrag angenommen, und können wir eine Nachahmung dieses Beschlusses empfehlen.

Die gewerbliche Kinderarbeit ist bekanntlich durch Reichsgesetz geregelt. Da aber auch gegen die unbeschränkte Verwendung von Schulkindern in landwirtschaftlichen Betrieben schwerwiegende Gründe sprechen, so wurden bereits 1904 amtliche Erhebungen über die Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft gepflogen. Vorher hatte ja der Deutsche Lehrerverein in diesem Punkte Spezialuntersuchungen angeestellt. Das 1904 gesammelte Material ist vom Statistischen Amt schon längst zusammengestellt, wie auch die gewonnenen Resultate seit Jahren der Regierung vorgelegt sind. Bis heute aber hat die Regierung diese Unterlagen noch nicht zu einem Gesetzentwurf verdichtet und dem Reichstag vorgelegt. Die Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit wurden 1898 gemacht. 4 Jahre danach kam der entsprechende Gesetzentwurf schon zur Behandlung in den Reichstag. Auf die gesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit warten alle Kinderfreunde, die den Abschluß der gesamten Kinderschutzgesetzgebung wünschen, schon 8 Jahre. Aus dieser langen Verzögerung kann man den Schluß ziehen, wie auch W. Nitzky in einem Artikel der „M. N. N.“ betont, dem vorstehende Angaben entnommen sind, daß die gesammelten Ergebnisse ein bedenkliches Licht auf die Verhältnisse der Kinderarbeit in der Landwirtschaft werfen und die Bemerkungen aller Freunde des Kinderschutzes befrichtigen.

Der Wert eines Backenzahns. Diese gewiß nicht uninteressante Frage wurde nach einem Berichte der „Deutschen Krankentafelzeitung“ vor der Strafkammer des Chemnitzer Landgerichts in folgender Weise entschieden: In der Zahnklinik einer großen Krankenkasse war einer Arbeiterfrau anstatt eines kranken Backenzahns aus Versehen ein gesunder gezogen worden. Die Frau erstattete Anzeige, und wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde der Zahnkünstler vom Schöffengerichte zu einer geringen Geldstrafe und zu einer an die Verletzte, die sich dem Verfahren als Nebenklägerin angeschlossen hatte, zu zahlenden Buße von 50 M. verurteilt. Die Frau hatte 100 M. Buße beantragt. Sie legte deshalb Berufung gegen das schöffengerichtliche Urteil ein. Die Berufungskammer hörte einen Zahnarzt als Sachverständigen, der sich über den Wert eines Backenzahns auszusprechen hatte. Der Sachverständige bemerkte, daß der Wert eines Zahns objektiv nicht gleichmäßig abzuschätzen sei. Das müsse individuell gesehen werden. Manchem Menschen sei ein Zahn keine 50 Pf. wert, manchem andern 100, 500, 1000 M. wert; auch gebe es Menschen, denen ein Zahn unerlässlich sei, z. B. Sängern, Sängern usw. Es komme auf den kosmetischen und den praktischen Wert des Zahns an. Bei Frauen sei der kosmetische Wert der Zähne ein höherer als bei den Männern. Im vorliegenden Falle sei auch der praktische Wert des entfernten gesunden Zahns höher als sonst zu veranschlagen, weil das Gebiß schon Zahnlücken hat. Der Sachverständige bemerkte weiter, daß die Kosten für künstlichen Zahnersatz bei Bewertung eines gesunden Zahns eine mindere Rolle spiele; der natürliche Zahn habe einen besonderen Wert. Im allgemeinen könne wohl 300 M. angenommen werden. Das Gericht sprach der Frau eine Buße von 100 M. zu und es wäre wohl auf eine höhere Buße gekommen, wenn die Nebenklägerin mehr beansprucht hätte, denn in der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß das Gericht nicht über den Anspruch der Nebenklägerin hinausgehen dürfe.

Die „Freie Hochschule Berlin“ gibt soeben ihr neues Programm für das Frühjahr-Quartal heraus, das in 58 Vortragsreihen von zumeist 5 oder 6 Doppelstunden wieder die wichtigsten Fragen der Weltanschauung, Kunst, Literatur, Volkswirtschaft, Naturwissenschaft, Medizin, Technik u. a. behandelt. Die Sprachkurse vom letzten Quartal in Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch werden auch im Frühjahr-Quartal fortgesetzt, ebenso der Kursus „Deutsch für Ausländer“. — Die Vorlesungen beginnen sämtlich in der Woche nach Ostern. Das Programm wird wie bisher kostenlos ausgegeben in allen städtischen Bibliotheken, in öffentlichen Bibliotheken, in familiären Filialen von Loeser & Wolff. Hörerlisten sind in dem im Programm verzeichneten Verkaufsstellen zu haben.

Technisches.

Ritte zum Ausfüllen von Rissen, Löchern usw. im Holz.

Ein Mittel zur Beseitigung von Rissen, Löchern usw. in Holz, welches sich gut bewährt hat, wird auf folgende Weise hergestellt. Man nehme Sägemehl, und zwar das vortheilhafteste von gleichem Holz, wie dasjenige, in welchem die Ausbesserung vorgenommen werden soll; es kann auch Sägemehl von anderem

Holz gewählt werden, man muß es dann entsprechend färben. Man tue das Sägemehl in einen irdenen Topf, gieße kochendes Wasser hinzu, rühre tüchtig um, und lasse das Ganze etwa 10 Tage stehen. Sodann koche man die Masse, bis sie einen Brei bildet, worauf man sie in einen Beutel aus grobem Stoff tut und möglichst alle Feuchtigkeit auspreßt. Die im Beutel zurückbleibende Substanz bildet der gewünschte Kitt. Wenn man denselben verwenden will, nehme man etwas davon, und bereite eine breiartige Masse durch Zugabe von etwas Leimtränke. Den auf solche Weise erhaltenen Kitt presse man in die Röhre oder Ritze. Nach dem Hartwerden reibe man die ausgebesserten Stellen mit Sandpapier ab. Wenn man richtig verfährt, wird es schwer sein, die gestifteten Stellen von der übrigen Oberfläche zu unterscheiden.

Ein sehr harter Kitt für derartige Zwecke kann auf folgende Weise hergestellt werden. Man nehme 30 g Harz und 30 g gelbes Bienenwachs und lasse beide Substanzen in einem eisernen Tiegel schmelzen. Wenn die Masse geschmolzen ist, rühre man 30 g von irgend einer Erbsenfarbe wie Umbra, venetianisches Rot usw., entsprechend der Farbe des Holzes, ein. Da dieser Kitt nach dem Erkalten steinhart wird, muß man ihn in noch warmem Zustande verwenden.

Ein anderes Kittmittel kann angefertigt werden durch Auflösen von 1 Teil bestem Tischlerleim in 16 Teilen heißem Wasser. Nach dem Erkalten rühre man Sägemehl von dem Holz, welches ausgebessert werden soll, ein und gebe etwas Schlammkreide hinzu, bis das Ganze eine kittartige Konsistenz besitzt. Auch kann man erforderlichenfalls etwas Farbstoff hinzufügen.

Ein anderes Mittel besteht darin, daß man 1 Gewichtsteil frisch gelöschten Kalk, 2 Teile Roggenmehl und eine entsprechende Menge rohes Leinöl mischt und zu einer kittartigen Masse verarbeitet. Nimmt man einen Lach an Stelle von Leinöl, so wird man einen härteren Kitt erhalten. Die hinzuzufügende Farbe wählt man entsprechend dem zu behandelnden Holz.

Für manche Zwecke ist nachstehendes Rezept zu empfehlen: Man nehme gleiche Teile Mehl, Bleiweiß, Weiglätte und Schlammkreide, sämtliche Substanzen in trockenem Zustande und mische sie unter Zugabe von rohem Leinöl solange, bis sie eine breiartige Konsistenz besitzen.

Die Unterscheidung von Holzarten.

Ein geübtes Auge wird im gewöhnlichen Falle imstande sein, von einem größeren Stück Holz mit Bestimmtheit zu sagen, von welchem Baum es stammt. Bei der ungeheuren Zahl der Nuzhölzer, die jetzt aus allen Ländern in den Weltmarkt kommen, ist dies jedoch immer schwieriger geworden. Ein Mitarbeiter der „Science“ weist daher auf ein weniger beachtetes Kennzeichen hin, das bei zahlreichen Holzarten vorkommt. Es tritt in Längsschnitten auf, in der Form von zarten, quergestellten Linien oder Streifen, deren Abstand zwischen ein Zehntel und 1/2 mm schwankt, aber bei derselben Baumart auffallend gleich bleibt. In einigen Fällen, wie z. B. beim Mahagoniholz, sind die Linien sehr deutlich und auch für das bloße Auge zu erkennen, in anderen, wie bei manchen Linden dagegen sind sie ohne Vergrößerungsglas kaum oder gar nicht wahrnehmbar. Die Tatsache, daß bei derselben Holzart diese Querlinien fast immer die gleichen Eigenschaften behalten, machen sie zu einem wertvollen Unterscheidungs mittel, von dem ohne Zweifel auch der Holzhandel bald Gebrauch machen wird. Namentlich bei tropischen Hölzern ist diese Eigenart sehr häufig ausgebildet, und nun schon an 35 Baumgattungen und 12 verschiedenen Familien nachgewiesen und studiert worden, nämlich eine Kastanie, die daran von ihren Verwandten, darunter auch von der gewöhnlichen Kastanie, sofort unterschieden werden kann; ferner drei Lindenarten, und das sogenannte Lebensholz (Guaiacum), dem Ulrich von Suttin einen unberechtigten Ruf medizinischer Eigenschaften verschaffte. Heute dienen diese Hölzer durchweg nur zum technischen Gebrauch. Zu erwähnen ist noch, daß jenes Kennzeichen beim echten Mahagoniholz zwar sehr oft, aber nicht immer vorhanden ist. Sehr zuverlässig ist das Merkmal beim virginischen Ebenholz.

Patentschau.

(Mitgeteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin-Lichtenberg, Scheffelstr. 10. — Auskünfte kostenlos.)

G e b r a u c h s m u s e r :

- Nl. 38a. 498 905. Verstellbare hölzerne Schraubzwinge als Fügknecht. Louis Barthelmeß, Gispersleben. Aug. 8. 2. 12.
- Nl. 34g. 498 573. Tischbett mit Ausziehplatten. Willv. Raub, Wilmersdorf. Aug. 1. 2. 12.
- Nl. 34g. 498 772. Zusammenlegbares, aus Holzstäben hergestelltes Möbelstück. Fa. M. Israel, Berlin. Aug. 8. 2. 12.
- Nl. 34g. 498 955. Theaterstuhl. Edward Henry Smith u. Ed. Siefe, Lentz, B. St. A. Aug. 27. 10. 11.
- Nl. 34i. 498 558. Gelenkverbindung an zusammenlegbaren Schränken. William Chr. Weiss u. Paul Danerost Piercy, Monroe, Mich., B. St. A. Aug. 26. 1. 11.

Aus den Ortsvereinen.

Berlin. Zur Beachtung! Jeder Kollege hat sich sofort im Falle der Arbeitslosigkeit im statistischen Arbeitsnachweis, Gormanstr. 13, zu melden. Ebenso hat dieses am gleichen Tage in unserem Bureau, Greifswalder Straße 222, zwecks Ausstellen der Arbeitslosen anträge zu erfolgen. Unser Bureau ist geöffnet von vormittags 11 1/2 Uhr bis mittags 1 1/2 Uhr, nachmittags von 4 bis 7 Uhr. Die Auszahlung der Kranken- wie auch der anderen Unterstützungen erfolgt Sonnabends von 8 Uhr früh bis 1 1/2 Uhr mittags.

Posen. Wenn man von keinem gelobt wird, muß man sich selber loben. Dieser Standpunkt war in einem lokalen Flugblatt des Holzarbeiterverbandes vor kurzem recht lebendig zum Ausdruck gebracht, indem es in dem Blatte hieß, alles Gute, was hier in den letzten Jahren für die Holzarbeiter bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen wurde, sei nur allein dem Holzarbeiterverbande zu danken, die anderen drei Organisationen werden als Neben- sache betrachtet, trotzdem sie wacker mitgekämpft haben. Obgleich wir nicht verkennen wollen, daß der Holz- arbeiterverband, der hier einen ständigen Sekretär hat, dadurch die Führung in Händen hatte, so ist doch wiederum nicht zu verkennen, daß die anderen Organi- sationen mitatalen und mitberaten haben und ohne deren Mitwirkung wohl alles in die Brüche gegangen wäre. Daher ist die Annahme des hiesigen Holz- arbeiterverbandes nicht von einem gelunden Stand- punkte aus zu beurteilen. — Am 5. März fand eine Versammlung der Holzarbeiter der Holzbearbeitungs- fabrik Bendig & Söhne statt, weil sich die Geschäfts- leitung weigerte, die vereinbarten Bedingungen völlig zu erfüllen. An dieser Versammlung nahm auch unser Bezirksleiter Kollege M r o c z k o w s k i teil, der durch seine gelunden Ausführungen ungeteilten Beifall erntete. Es wurde beschlossen, mit der Leitung der Fabrik zu verhandeln und wenn es notwendig sei, die Arbeits- kraft zu verzagen. Es kam aber bei der Verhandlung zu einem friedlichen Ausgleich der Differenzen, was für beide Teile jedenfalls das Beste war. — Am 10. März war Kollege M r o c z k o w s k i wiederum in Posen und nahm an unserer Monatsversammlung teil. Der Ausschuss hatte das für notwendig gehalten. Die Mitglieder waren besonders zu dieser Versam- lung eingeladen worden und auch zahlreich erschienen. Nach Erledigung der amtlichen Angelegenheiten, während welcher er auch über das Wort nahm, sprach er über das Thema: „Die Stellung der Gewerksvereine zu anderen Organi- sationen.“ Er schilderte die Entwicklung der Arbeiterbewegung von 1848 ab bis zur Entstehung der deutschen Gewerksvereine durch die Herren Hüsch und Durck in interessanten Ausführungen. Dann ging er auf die Entwicklung der Gewerksvereine ein und bemerkte, daß es bedauerlich sei, daß die deutsche Arbeiterschaft so zerrissen sei. Er besprach dann das Programm der Sozialdemokratie und das der Gewerk- vereine. Das erstere werde nie zur Verwirklichung gelangen. Wenn die deutschen Arbeiter alle nach dem Muster der Hüsch-Durck'schen Gewerksvereine orga- nisiert wären, würde der Einfluß der deutschen

Arbeiterschaft ein viel größerer sein, und es könnte sich eine nicht so leicht zu bestimende Arbeiterarmee entwickeln, vorausgesetzt, daß auch das Koalitionsrecht an Ausdehnung auf dem Lande gewinnt. Redner ging nun auf den Riesenstreik der englischen Kohlen- arbeiter ein und begründete seine Ursachen und kam dann auf die Lohnbewegung im Ruhrrevier zu sprechen und wies die Berechtigung der Forderungen der Grubenarbeiter nach. Er forderte auf, in die Sammel- listen so viel wie möglich zu zeichnen. Nach dem Vortrage entspann sich eine recht lebhaftte Aussprache und blieben die Kollegen noch eine Zeitlang zusammen. Kollege M r o c z k o w s k i sei für seine Bemühungen der Dank an dieser Stelle noch besonders ausgedrückt.

Der Ausschuss.

Literarisches.

Le Traducteur — The Translator — II Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Zeitschriften, deren erstere soeben den 20. Jahrgang antritt, machen sich zur Aufgabe, das Studium der fremden Sprachen, wenn Vorkenntnisse

schon vorhanden sind, auf interessante und unter- haltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtxt nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt dem Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Ge- nauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durch- laufenden größeren Erzählung mannigfaltigen Lese- und Lehrstoff, Gespräche, kaufmännische Briefe, Ueber- setzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postkarten- und Zeitungsaustausch. Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem seien diese überaus gut eingeführten und bekannten Zeitschriften aufs wärmste empfohlen.

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaus-de-Fonds (Schweiz).

Dieser Sendung der „Eiche“ liegen die gelben statistischen Karten bei. Alle Kassierer ersuche ich hier- mit, am Schlusse des Monats an die Absendung der gelben Karte zu denken. Nach dem 4. April ein- gefandene Karten können nicht mehr gebraucht werden, da sich die Zusammenstellung bereits in Händen des kaiserl. Statistischen Amtes befindet. Das Bureau.

Rechnungs-Abchluß

der Begräbniskasse des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) für das Jahr 1911.

Einnahme	M S		Ausgabe	M S	
	M	S		M	S
An Vortrag vom Jahre 1910	1095	76	Per Begräbnisgelder	5606	—
„ Eintrittsgelder	25	—	„ Gekaufte Wertpapiere	3958	—
„ Wochenbeiträgen	7217	53	„ Zinsen bei Ankauf von Wertpapieren	18	10
„ Zins von Kapitalien	3165	—	„ Provision und Spesen	8	70
„ Verkaufte Wertpapiere	1408	—	„ Depositen an die Reichsbank	51	50
			„ Gehälter	1200	—
			„ Entschädigung an die Hauptrevisoren	49	50
			„ Vertrauensmänner	206	90
			„ Drucksachen und Utensilien	323	35
			„ Revisionsreisen und Zeitungsvermächnis	12	40
			„ Generalversammlung nebst Druckschriften und Tätigkeitsberichte	177	50
			„ Gutachten der Sachverständigen	282	80
			„ Statistische Arbeiten	121	50
			„ Steuer an das Kaiserl. Aufsichtsamt	1	90
			„ Darlehne von 1910 zurück	4	—
			„ Zurückgebucht	17	—
			Kassenbestand	872	14
Summa	12911	29	Summa	12911	29

Vermögens-Nachweis.

	Nennwert		Kurswert	
	M	S	M	S
3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe	85600	—	8518	10
3 0/0	10300	—	7858	80
Kontanti und Kassenbestand	872	14	872	14
Summa	96772	14	87711	04

Mitgliederzahl 1759. Davon männliche 583, weibliche 1176.

Berlin, den 31. Dezember 1911.

W. Biele, Hauptkassierer.

A. Günther, S. Feist, E. Bäcker, Hauptrevisoren.

Anzeigen.

Für den Inserententeil ist die Redaktion des Besers gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

Versammlungskalender.

Sonnabend, 30. März 1912:

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, h. Reich, Vereins- führung. Ser. 55. Bezirksversammlung.

Bez. Nord und Südostteilchen.

Abds. 8 1/2 Uhr, h. Söhme. Vortrag: Die Lichtbildervor- trag des Kollegen Erkelenz über: „Die Leben der Arbeiter in England? Die Erfahrungen meiner Englandreise.“ Zur Befragung der Kollegen werden Ge- wannsummen à 20 Pf. angesetzt.

Nach dem Vortrag: Familien- kränken. Zu jeder Sonntag- abend im Verein präpariert werden und erlauben für die Kollegen in ein Gewinnsummen zu sammeln.

6-4 Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, h. Kurland, Besche- dungen 59. Jahrestag.

Sonnabend, 6. April 1912:

Bez. D4 und Nebenstellen.

Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. Südost und Neben- stellen. Abds. 8 1/2 Uhr, h. Kurland, Besche- dungen 59. Jahrestag.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Bez. D4 und Nebenstellen. Abds. 8 1/2 Uhr, Seren. 65. Bezirksversammlung.

Ortsverein Neufölln.

Sonnabend, den 30. März 1912.

6. Kramer, Hermannstr. 199.

Versammlung.

Vollzähliges Erscheinen erwartet.

Der Ausschuss.

Der Arbeitsnachweis des Breslauer Bezirks.

befindet sich Breslau, Neumarkt 34.

— Die Sorunde der Ortsvereine werden erucht, offene Stellen oder arbeitslose Kollegen sofort nach hier zu melden. Die Bezirksleitung.

Bremen.

Das Arbeitersekretariat der Deutschen Gewerksvereine be- findet sich

Robertstr. 70, part.

Thorn.

Durchreisende Kol- legen erhalten beim hiesigen Bezirkssekretär Eduard Königskopf, Zaidenstr. 6, 75 Pf. Draummitteilung.

Der Arbeitsnachweis des Oriss.

Der Holzarbeiter in Spandan befindet sich Rolifstr. 6,

Montags am Sonntag. 2. 659.

Hagen (Ostpreußen).

Durch- reisende Kollegen erhalten 1,25 R. Arbeitsnachweis auf dem Arbeiter- sekretariat Hagen. Adalbertstr. 71.

Ostern nacht.

Dieses Fest macht verschiedene Einkäufe not- wendig. Alt und Jung erhofft sich Gaben vom gütigen Oster- hasen. Bevor dieser seine Einkäufe erledigt, sei ihm eine sehr empfehlenswerte Bezugsquelle von unserer Zeitung verraten:

das weltberühmte, hervorragende Versandgeschäft Jonaß & Co., Berlin N. S. 511. Die mannigfaltigsten Gegenstände wie Taschen- und Wanduhren, Musikinstrumente, Sprechmaschinen, Geschenk- und Luxusartikel sind bei dieser soliben Firma erhältlich. Der sehr umfangreiche Prachtkatalog gibt einen genauen Einblick in den riesigen Geschäftsbetrieb, führt die zahllosen Artikel mit deutlicher Beschreibung und sauberer Abbildung auf und liefert klaren Beweis des staunenswerten Umfasses. Es sei hier nur an einen jährlichen Versand von mehr als 25000 Uhren erinnert, und daß der Kundenkreis dieser Firma sich über mehr als 28000 Orte Deutschlands erstreckt. Trotz der hervorragend billigen Preise liefert die Firma alles auf Teilzahlung gegen bequeme monatliche Raten. Weitere Ausführungen enthält der reich illustrierte Prachtkatalog, der an alle Leser unserer Zeitung umsonst und portofrei versandt wird. Interessenten dürfen nur eine Postkarte schreiben an die Firma Jonaß & Co., Berlin N. S. 511, Belle-Alliancestr. 3.

Der Arbeitsnachweis für Hamburg-Altona

befindet sich für unsere Mitglieder beim Kollegen Scholz, Luruper Weg 40, III. — Die Kollegen werden ersucht, ehe sie nach Hamburg kommen, sich zuvor an obigen Kollegen zu wenden.

Der Arbeitsnachweis und die Kontrollstelle des Ortsvereins Eiberfeld-Warmen

befindet sich bei Kollegen Weisel, Eiberfeld, Baumstraße 14.

10-14 Tischler

werden auf dauernde Arbeit sofort gesucht. Meldungen bei J. Wiehke, Stettin, Langestr. 65.

Zwei geübte Flügel- Fertiggolierer

können sich melden beim Kollegen Scholz, Hamburg, Luruper Weg 40, III.

Tüchtiger Vergolder

und Farbmacher für Natur- bildnerleihen, der auch polieren kann, findet sofort dauernde und gut bezahlte Beschäftigung. Geht. Herbei an

Mathes-Fabriken Akt.-Ges., Cüstrin-Neustadt.

Jugend-Vereinigung der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.) in Gross-Berlin.

Montag, den 8. April 1912 (2. Osterfeiertag) im weissen Saale des Verbandshauses, Greifswalder Strasse 221/23:

Jugend-Feier.

Anfang 5 Uhr. — Eintritt frei!

Jugendliche, alle Gewerksvereinskollegen und Kolleginnen sowie Freunde unserer Bewegung sind herzlich eingeladen.

Der Jugend-Ausschuss.